

Satzung des Eigenbetriebes Pellworm

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.2023 folgende Eigenbetriebsatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gegenstände des Eigenbetriebes als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Pellworm sind:
 1. Die Erfüllung der mit einer Hafenerwaltung verbundenen Aufgaben.
 2. Die Anschaffung und Herstellung, Optimierung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur-, Erholungs- und Gesundheitszwecken bereitgestellten Einrichtungen der Gemeinde Pellworm.
 3. Die Durchführung des Tourismus-Marketing, des Veranstaltungswesens und sonstiger dem Tourismus der Insel Pellworm förderliche Aktivitäten einschließlich der Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des Fremdenverkehrs sowie des kulturellen Lebens auf der Insel Pellworm.
- (2) Neben den drei vorstehend genannten Sparten kann der Eigenbetrieb alle seine Betriebszwecke fördernden Geschäfte betreiben. Die Gemeinde kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere ertragsteuerpflichtiger Betriebe der Gemeinde Pellworm beauftragen.
- (3) Zum Zweck der Erfüllung der ihm zugewiesenen Gegenstände überträgt die Gemeinde Pellworm die Einziehung der Tourismus- und Fremdenverkehrsabgabe sollte aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die mit den Gegenständen des Eigenbetriebes festzusetzen sind.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Pellworm“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 750.000,00 €.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem/der Bürgermeister/-in als Werkleiter/-in.
- (2) Vertreter/-innen des/der Werkleiters/-in sind die für die Gegenstände des Eigenbetriebes nach § 1 Nr. 1 bis 3 sind die jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen für die ihnen zugeordneten Bereiche.
- (3) Der/die Werkleiter/-in ist stets einzelvertretungsbefugt. Der/die Vertreter/-innen sind zusammen mit einem/-r weiteren Vertreter/-in gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- (4) Dienstvorgesetzter des/der Werkleiters/-in ist die Gemeindevertretung.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO SH genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Umsetzung des Erfolgsplans und die Überwachung und Instandsetzung der Anlagen. Die Werkleitung ist für Rechtshandlungen identisch berechtigt, wie dies in der Hauptsatzung der Gemeinde Pellworm für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bestimmt ist,
 3. der Personaleinsatz und die Personalwirtschaft. Der Werkleitung obliegen personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen der laufenden Geschäfte. Das Zeichnungsrecht in personalrechtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird der Werkleitung übertragen.
- (4) Die Werkleitung hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat dem Eigenbetriebsausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung zuständig ist, entscheidet die/der Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Eigenbetriebsausschusses im Rahmen des Eilentscheidungsrechts gemäß § 55 Abs. 4 GO.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der oder die Werkleiter/in vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die gem. § 5 dieser Satzung ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Eigenbetriebsausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO bzw. § 5 EigVO zuständig ist.

§ 8

Eigenbetriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Eigenbetriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören können. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Eigenbetriebsausschusses sein.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Eigenbetriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Eigenbetriebsausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Gemeinde Pellworm.

§ 9

Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Pellworm unterrichten.

§ 10

Offenlegung der Vergütung

- (1) Die Werkleitung hat gem. § 97 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO sämtliche im Geschäftsjahr gewährten Leistungen aus dem Sondervermögen auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang zum Jahresabschluss zu veröffentlichen.

§ 11

Berichtswesen

- (1) Auf Seiten der Gemeinde ist eine Beteiligungsverwaltung gem. § 109 a GO einzurichten. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Den Bericht gem. § 45 Satz 4 GO vorzubereiten

2. Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse zu informieren, beraten und deren Sitzung fachlich vorzubereiten
 3. Beratung der Vertreter/innen der Gemeinde zu informieren und zu beraten
 4. Ein strategisches Beteiligungscontrolling und Risikomanagement einzurichten
- (2) Die Beteiligungsverwaltung hat gem. § 109 a Abs. 2 GO ein Recht auf Unterrichtung (siehe § 45c GO)

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzungen vom 09.03.1979 (Eigenbetrieb Hafenverwaltung Pellworm) und vom 24.11.2005 (Eigenbetrieb Kur- und Tourismusservice Pellworm) werden mit Inkrafttreten der Satzung des Eigenbetriebes Pellworm außer Kraft gesetzt.

Pellworm, den 06. November 2023

Gemeinde Pellworm



(Astrid Korth)
Die Bürgermeisterin

